

Der Gemeinderat von Affing erläßt aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) folgende

Satzung
über die Gestaltung von Garagen,
die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge
sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Affing mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Gemeinde Affing entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

3.1 Wohngebäude

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Einfamilienhäuser (das sind Einzel- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften mit je 1 Wohnung) | 2 Stellplätze |
| b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 3 Stellplätze |
| c) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohnung | 2 Stellplätze |
| d) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude -mit 4 Wohneinheiten | 1 zusätzlicher Besucherstellplatz |

...

Sitzung des Gemeinderates Affing am 12.01.1993

- mit 5 bis 8 Wohneinheiten 2 zusätzliche Besucherstellplätze
- mit 9 bis 12 Wohneinheiten 3 zusätzliche Besucherstellplätze
- sowie für alle weiteren angefangenen 4 Wohneinheiten jeweils einen weiteren zusätzlichen Besucherstellplatz

3.2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- a) Büro- und Verwaltungsräume allgemein
je angefangene 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz
- b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr
(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Rechtsanwälte und dergleichen)
je angefangene 20 m² 1 Stellplatz
jedoch mindestens 4 Stellplätze

3.3 Verkaufsstätten:

- a) Läden-, Waren- und Geschäftshäuser
je angefangene 30 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Laden 2 Stellplätze
- b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte (im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)
je angefangene 15 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz

3.4 Gewerbliche Anlagen:

- a) Handwerks- und Gewerbebetriebe und Industriebetriebe
je angefangene 60 m² Nutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze
je angefangene 80 m² Nutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze

3.5 Sonstige:

- a) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

...

Sitzung des Gemeinderates Affing am 12.01.1993

- Gaststätten
 - je angefangene 8 m² Nettogasträumfläche 1 Stellplatz
 - Gaststätten, Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe
 - je angefangene 2 Betten 1 Stellplatz
 - b) Lichtspieltheater und sonstige Versammlungsstätten
 - je angefangene 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
 - c) Spielhallen
 - das sind Hallen, in denen auch Glücks-
spielautomaten aufgestellt werden
 - je angefangene 8 m² Spielhallenfläche 1 Stellplatz
 - jedoch mindestens je Spielhalle 4 Stellplätze
4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4 - 8134 - 79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.
5. Die Gemeinde Affing kann aus Gründen der Umgebung (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.
Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptkörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.
6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Affing verlangen, daß Garagen grundsätzlich mit Satteldach und Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, daß er mit der Gemeinde Affing einen Ablösevertrag abschließt.
Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

...

Sitzung des Gemeinderates Affing am 12.01.1993

2. Der Ablösebetrag gemäß Abs. 1 beträgt pro Stellplatz 15 000 DM.
Der Betrag ist mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Affing hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:

- Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
- Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück

Die Bürgschaft bzw. Sicherungshypothek muß bis zur Baugenehmigung vorliegen.

3. Für Vergnügungsstätten ist die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen nicht möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen in Absprache mit der Gemeinde Affing erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet
2. oder gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 6 verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Affing

Affing, 29.01.1993



Tränkl, Bürgermeister



...

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von
Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für
Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze
vom 16.11.2001**

Aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) erläßt die Gemeinde Affing folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

§ 1

In § 3 Nr. 2 wird der Betrag von 15.000,-- DM gestrichen und durch den Betrag von 7.670 Euro ersetzt.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Affing, 16.11.2001



Tränkl
Bürgermeister





2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze vom 15.02.2012

Die Gemeinde Affing erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze:

§ 1

§ 2 Nr. 1 wird um folgende 2 Sätze ergänzt:

„Stellplätze im Stauraum vor Garagen sind nicht zulässig. Bei Einfamilienhäusern sind hintereinander angeordnete Stellplätze innerhalb von Garagengebäuden zulässig“.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 15.02.2012

Rudi Fuchs
Bürgermeister

